

-**de* PV Art. 195 Zusammensetzung *fr* OPers Art. 195 Composition *-

PV Art. 195 Zusammensetzung

¹ Die Direktionen, die Staatskanzlei, die Justizverwaltungsleitung, die Universität, die Berner Fachhochschule und die Pädagogische Hochschule delegieren je eine Vertretung in die Bewertungskommission.

² Die Finanzdirektion stellt zusätzlich das Präsidium.

³ Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalamts gehört der Bewertungskommission an. Sie oder er hat beratende Stimme.

⁴ Im Übrigen konstituiert sich die Bewertungskommission selbst.

Kommentare